KAUTION

KAUTIONSVERSICHERUNG BAU-HANDWERK/ANTRAG





STÄRKEN SIE IHRE LIQUIDITÄT DURCH VHV BÜRGSCHAFTEN.

Mit der Kautionsversicherung Bau-Handwerk decken Sie kostengünstig Ihre Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Ihren Auftraggebern. Außerdem erhöhen Sie Ihren finanziellen Spielraum. Die Kautionsversicherung können alle Unternehmen abschließen, die eigene Bauleistungen ausführen.

Wir stellen Ihnen für jedes Kalenderjahr einen neuen Bürgschaftsrahmen zur Verfügung. Diesen Bürgschaftsrahmen können Sie für Ausführungsbürgschaften, Mängelansprüchebürgschaften oder für Vertragserfüllungsbürgschaften nutzen.

Günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis

Mit dem einmaligen Beitrag für den von Ihnen gewählten Bürgschaftsrahmen sind die Bürgschaften bis zum Ende ihrer Laufzeit – maximale Laufzeit der Bürgschaften 6 Jahre – bezahlt.

ENTWICKLUNG DES BEITRAGSSATZES IN ABHÄNGIGKEIT VON DER LAUFZEIT DER BÜRGSCHAFTEN VOB BGB 1,0 % 4 JAHRE 0,8 % 5 JAHRE Beitragssatz p. a.

Beispielrechnung: Bürgschaftsrahmen 50.000 Euro, Einmalbeitrag 2.000 Euro entspricht bei einer Laufzeit von 5 Jahren 400 Euro p. a. (0,8 % p. a.)

Wählen Sie Ihren persönlichen Bürgschaftsrahmen

Ein Zukauf innerhalb der angebotenen Bürgschaftsrahmen ist jederzeit möglich. Der Beitrag errechnet sich aus der Höhe des zugekauften Rahmens – mindestens 200 Euro bei einem Rahmenzukauf von 2.500 Euro. Der maximale Bürgschaftsrahmen beträgt 150.000 Euro.

BEISPIEL:

DER BISHERIGE RAHMEN LIEGT BEI 25.000 EURO UND DER BEITRAG BEI 1.200 EURO. BEI EINER ERHÖHUNG UM 12.500 EURO BETRÄGT DER ZUSATZBEITRAG 800 EURO.

DIE VORTEILE DER KAUTIONSVERSICHERUNG:

- keine Anrechnung des Bürgschaftsvolumens auf die Kreditlinie Ihrer Bank
- je nach Bonitätseinstufung werden keine bzw. maximal 20 % Sicherheiten gefordert
- vereinfachte Bonitätsprüfung bis zu einer Bürgschaftslinie von 100.000 Euro ohne Vorlage des Jahresabschlusses
- keine zusätzlichen Kosten bei Umschuldungen
- auch für Existenzgründer stellen wir eine Bürgschaftslinie zur Verfügung
- auch für spezielle Bürgschaftstexte stehen wir zur Verfügung*

^{*} Sofern die Ausstellung der Bürgschaft nach individueller Prüfung möglich ist, behalten wir uns das Recht vor, für Bürgschaften, die nicht den aktuellen EFB-Formularen entsprechen, eine Ausstellungsgebühr von 15 Euro je Bürgschaft zu erheben.



WÄHLEN SIE IHREN PERSÖNLICHEN BÜRGSCHAFTSRAHMEN:		
Bürgschaftsrahmen je Kalenderjahr	Höchstbetrag je Bürgschaft*	Einmalbeitrag je zur Verfügung gestelltem Bürgschaftsrahmen**
5.000 Euro	5.000 Euro	500 Euro
7.500 Euro	7.500 Euro	600 Euro
10.000 Euro	10.000 Euro	700 Euro
12.500 Euro	10.000 Euro	800 Euro
17.500 Euro	10.000 Euro	1.000 Euro
25.000 Euro	10.000 Euro	1.200 Euro
37.500 Euro	10.000 Euro	1.600 Euro
50.000 Euro	15.000 Euro	2.000 Euro
62.500 Euro	15.000 Euro	2.400 Euro
75.000 Euro	15.000 Euro	2.800 Euro
100.000 Euro	20.000 Euro	3.600 Euro
125.000 Euro	25.000 Euro	4.400 Euro
150.000 Euro	30.000 Euro	5.200 Euro

Mehrere Bürgschaften, die dasselbe Bauvorhaben betreffen, stellen ein Risiko dar und werden daher wie eine einzelne Bürgschaft behandelt.
 Da es sich bei der Kautionsversicherung um eine Finanzdienstleistung handelt, sind die Beiträge umsatz- und versicherungssteuerfrei.

VHV Allgemeine Versicherung AG

30133 Hannover / T 0511.907-4264 / F 0511.907-3491 kaution.neu@vhv.de



Vermittler-Nr.:

ANTRAG AUF KAUTIONSVERSICHERUNG BAU-HANDWERK

1 Antragsteller	
Name und Rechtsform der Firma:	
Inhaber oder Gesellschafter:	
Firmenanschrift:	
Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:
E-Mail*:	Internet:
Ansprechpartner:	
Handelsregister-Nr./Amtsgericht:	Gründungsdatum:
2 Die Firma ist betriebshaftpflichtversichert bei:	
Versicherungsvertrag von meinem/unserem Konto einzuziehen. Die Erteilung Teilnahme an der Kautionsversicherung.	
Kontoinhaber:	
Name/Ort des Geldinstituts:	
Bankleitzahl:	Konto-Nr.:
4 Hiermit beantrage(n) ich/wir einen Bürgschaftsrahmen für das Kalenderjal	hr 200
in Höhe von Euro, davon für Umschuldungen	Euro.
 5 Ab einem Bürgschaftsrahmen von 100.000 Euro ist – in Kopie zum Verble sowie ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen. Bei Existenzgründer www.vhv-kautionsversicherung.de) einzureichen. 6 Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist berechtigt, Auskünfte bei Hausbabehandelt werden. 	rn ist der Fragebogen für Neugründung (siehe unter
7 Die Firma, Gesellschafter und/oder Geschäftsführer unterhalten bzw. unterh speziell mit der Sparte Kautionsversicherung.	ielten bereits eine Geschäftsbeziehung zur VHV Allgemeine Versicherung AG,
□ nein □ ja, Erläuterung:	
Ich/Wir bestätige(n) hierdurch, dass ich/wir die vorstehenden Fragen vollstät Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand. Bei wissentlich falscher Beantwortung der gestellten Fragen im Antrag zur Keberechtigt, die Kautionsversicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Es gelten die umseitig aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingunger Ich willige bis auf Widerruf ein, dass der Versicherer mich per Telefon oder pur Der Antragsteller ist verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änder	Kautionsversicherung Bau-Handwerk ist die VHV Allgemeine Versicherung AG n für die Kautionsversicherung. Der E-Mail auf weitere Produkte der VHV Gruppe aufmerksam macht.
E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.	ungen der c-iviair-Adresse sind der vriv unverzüglich anzüzeigen. Die vriv ist berechtigt, diese
Ort und Datum	Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

581.0035.01 Stand 01.2008

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KAUTIONSVERSICHERUNG (AVB)

DIE AUSFÜHRUNGSBÜRGSCHAFT

dient i.d.R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung sicherzustellen.

DIE MÄNGELANSPRÜCHEBÜRGSCHAFT

dient i.d.R. als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche.

DIE VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i.d.R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Verlangt der Auftraggeber Sonderkonditionen, bitten wir um Mitteilung bzw. Übersendung des vom Auftraggeber gewünschten Bürgschaftsmusters.

§ 1 – Gegenstand der Versicherung Die VHV Allgemeine Versicherung AG (VHV Allgemeine AG) in Hannover übernimmt nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auftrag des Versicherungsnehmers Bürgschaften, mit denen sie sich verpflichtet, bei Vorliegen der in den Bürgschaften genannten Voraussetzungen, Zahlungen zu leisten.

§ 2 - Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 1. während der Dauer der Bürgschaften der VHV Allgemeine AG jederzeit Informationen über seine wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen – beispielsweise durch Übermittlung des aktuellen Jahresabschlusses – und über die Laufzeit der Bürgschaften zu geben; 2. alle wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse
- der VHV Allgemeine AG unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Kreditbeurteilung von
- 3. nach Aufforderung durch die VHV Allgemeine AG, Informationen über die zu verbürgende Hauptforderung zu erteilen.

§ 3 - Vertragsabschluss

Der Antrag auf Abschluss der Versicherung ist schriftlich auf dem Antragsformular zu stellen. Mit Stellen des Antrags, dem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung beigefügt sind, werden diese ausdrücklich anerkannt

§ 4 – Rechtsverhältnisse zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Versicherungsnehmer sowie dem Bürgschaftsgläubiger 1. Der Beginn, die Dauer und der Inhalt des Rechtsverhältnisses regelt sich zwischen dem

- Versicherungsnehmer und der VHV Allgemeine AG nach dem Bestätigungsschreiben über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung.
- 2. Der Versicherungsnehmer erwirbt durch den Vertragsschluss einen Anspruch auf Bürgschaftsübernahme. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Eintritt des Ver-
- sicherungsfalles, stehen ihm gegen die VHV Allgemeine AG nicht zu.

 3. Im Fall der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG aus den Bürgschaften durch den Bürgschaftsgläubiger bleibt der Versicherungsnehmer der VHV Allgemeine AG gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet (vgl. § 10).

 4. Die Bürgschaften, die zur Weitergabe an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind, werden
- dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.
- 5. Den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Bürgschaftsgläubiger regelt der Bürgschein.

- § 5 Beendigung der Kautionsversicherung

 1. Das Versicherungsverhältnis kann zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der genannten Frist zugegangen ist. 2. Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit so-
- fortiger Wirkung zu kündigen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn a) der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der VHV Allge-meine AG oder einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er der VHV Allgemeine AG gegenüber unrichtige Angaben macht;
- b) beim Versicherungsnehmer erhebliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Bürgschaftsübernahme entgegenstehen;
- c) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die der VHV Allgemeine
- AG eingeräumten Sicherheiten untergehen oder nicht mehr ausreichend sind.

 3. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen der VHV Allgemeine AG nach Beendigung der Kautionsversicherung die VHV Allgemeine AG von der Haftung aus den Bürgschaften befreien und bis dahin auf Verlangen einen Betrag in Höhe der noch nicht ausgebuchten Bürgschaften bei ihr als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere der VHV Allgemeine AG geforderte Sicherheit stellen.

- § 6 Beiträge, Zahlungen, Fälligkeit und Verzug

 1. Die VHV Allgemeine AG berechnet den vereinbarten Beitrag.

 2. Der Versicherungsnehmer wird die in Rechnung gestellten Beträge jeweils unverzüglich bezahlen und entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB).
- 3. Solange der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, besteht kein Anspruch auf Ausstellung der Bürgschaften.

§ 7 - Sicherheiten

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der VHV Allgemeine AG Sicherheiten zu stellen.
- 2. Die Sicherheiten dienen der Besicherung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG, insbesondere aus §§ 6 und 10 dieser AVB.
- 3. Die Sicherheiten werden nach dem Ausbuchen der ausgestellten Bürgschaften und Befriedigung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG freigegeben.

§ 8 – Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Übernahme, Änderungen und Erledigungen der Bürgschaften gilt:

- 1. Die VHV Allgemeine AG
- a) erstellt nach Prüfung des Bürgschaftsauftrages die Bürgschaftsurkunden, die zur Weiter-
- gabe im Original an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind; b) kann bei der Gewährung der Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungs-beschränkungen des Bürgschaftsrechts (§§ 765 ff. BGB) verzichten;
- c) führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum in das Bürgschaftskonto ein.
- 2. Der Versicherungsnehmer
- a) erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften einverstanden;
- b) wird der VHV Allgemeine AG in jedem Einzelfall unverzüglich einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann;
- c) erklärt sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsgläubiger der VHV Allgemeine AG über die verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 9 - Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer

- a) wird zur Vermeidung einer Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG seine Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger ordnungsgemäß erfüllen;
- b) muss im Falle der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme, etwaige Einreden und Einwendungen bekannt geben und diese schriftlich glaubhaft machen bzw. anhand von geeigneten Nachweisen darlegen;
- c) hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Inanspruchnahme vorzunehmen;
- d) verzichtet in den Fällen, in denen kein gesetzlicher Forderungsübergang der Haupt-forderung gem. § 774 Abs. 1 S. 1 BGB stattfindet, der VHV Allgemeine AG gegenüber aus-drücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.

 2. Die VHV Allgemeine AG
- a) ist bei Bürgschaften, die die Klausel "Zahlung auf erstes Anfordern" beinhalten, berechtigt, sofort Zahlung zu leisten;
- b) wird im Übrigen dem Bürgschaftsgläubiger, nach einer nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten und, sofern es nach dem Bürgschaftsinhalt zulässig ist, etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers vor Zahlung bekannt geben;
- c) ist berechtigt, bis zur Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

- § 10 Rückzahlungen und Gebühren

 1. Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben:
- a) zur Abgeltung des Aufwandes im Falle der Inanspruchnahme einer Bürgschaft sowie b) zur Abgeltung des mit der Insolvenzabwicklung verbundenen Aufwandes im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers.
- 2. Der Versicherungsnehmer hat der VHV Allgemeine AG die von ihr zu zahlenden Beträge
- unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten zu erstatten.

 3. Zahlungen, die von der VHV Allgemeine AG geleistet sind, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit acht von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB) zu verzinsen.
- 4. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Abruf weiterer Bürgschaften.

§ 11 – Haftung

Die VHV Allgemeine AG haftet

- 1. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2. dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 - Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von der VHV Allgemeine AG schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser
- Klausel bedürfen der Schriftform.
 Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt wurde.
- Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der
- 3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der VHV Allgemeine AG.
- 4. Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.



Von Experten versichert.

Wir verstehen etwas von Ihrem Handwerk. Seit über 80 Jahren versichern wir nicht nur die großen Bauvorhaben, sondern bieten auch dem kleinsten Gewerbetreibenden eine maßgeschneiderte Lösung. So profitieren beispielsweise mehr als 70.000 Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie Architekten und Bauingenieure davon. Denn wir wissen, worauf es ankommt: Eine kompetente Beratung und eine schnelle Schadenregulierung, beitragsfreie Zusatzleistungen und günstige Tarife. Mit diesen Leistungen sind wir der Spezialversicherer der Bauwirtschaft – und Schrittmacher einer ganzen Branche. Genießen Sie die Sicherheit, von Experten versichert zu sein.

AUF WIEDERSEHEN BEI IHREM VHV PARTNER.